



HESSISCHER LANDTAG

02. 01. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 16.11.2023

Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 auf den Haushalt des Landes

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Urteil vom 15.11.2023 (Az. 2 BvF 1/22) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 GG unvereinbar und damit nichtig ist. Der Bundeskanzler führte hierzu in einer ersten Stellungnahme aus, dass dieses Urteil nicht nur Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, sondern auch auf die Haushalte der Länder habe.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 15.11.2023 u. a. das Erfordernis einer jahresbezogenen Notlagen-Feststellung, das Verbot der überjährigen Nutzung von Notlagenkrediten sowie die Anrechnung der Nettokreditaufnahme von Sondervermögen auf die Regelgrenze der Schuldenbremse festgestellt. Diese Anforderungen gelten für Hessen bereits seit dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 27.10.2021 zum Corona-Sondervermögen des Landes. Das Urteil des BVerfG führt insoweit zu keiner Veränderung der bestehenden Rechtslage in Hessen. Anders als der Bund und zahlreiche andere Länder greift Hessen im Doppelhaushalt 2023/2024 zudem nicht auf Notlagen-Kreditermächtigungen zurück und es bestehen keine Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung. Das Urteil hat daher keine unmittelbaren Folgen für das Land Hessen.

Der Bund hat als Reaktion auf das Urteil des BVerfG am 20.11.2023 eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 BHO erlassen, die die noch nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2023 umfasst. Dadurch sollen künftige Haushaltsbelastungen möglichst vermieden werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Landeshaushalt lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht abschließend überblicken.

- Frage 1. Hat die Bundesregierung die Landesregierung über die möglichen Auswirkungen des zitierten Urteils auf den Haushalt des Landes informiert?
- Frage 2. Falls Frage 1 zutreffend: Welche konkreten Auswirkungen auf den laufenden und die zukünftigen Haushalte erwartet die Bundesregierung?
- Frage 3. Falls Frage 1 unzutreffend: Steht die Landesregierung mit der Bundesregierung in Kontakt, um die unter Frage 1 genannte Frage zu klären?

Die Fragen 1 bis 3 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausführungen des Bundeskanzlers bezogen sich auf die Auswirkungen des Urteils des BVerfG auf die Verwendung von Krediten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Abs. 3 GG in Bund und Ländern. Auf Grund der in Art. 109 Abs. 1 GG geregelten Haushaltsautonomie von Bund und Ländern obliegt es den Ländern, die Auswirkungen des Urteils auf ihre Haushaltswirtschaft zu beurteilen und ggfs. erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

- Frage 4. Welche konkreten Auswirkungen des zitierten Urteils auf den Haushalt des Landes erwartet die Landesregierung (unabhängig von den Ausführungen der Bundesregierung hierzu)?
- Frage 5. Sieht die Landesregierung aufgrund des zitierten Urteils direkten Handlungsbedarf (z. B. Aussetzung geplanter Verhandlungen oder Zahlungen o. ä.)?

Frage 6. Falls Frage 5 zutreffend: Welchen direkten konkreten Handlungsbedarf sieht die Landesregierung?

Frage 7. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung aufgrund des zitierten Urteils hinsichtlich der Aufstellung zukünftiger Haushalte?

Die Fragen 4 bis 7 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 18. Dezember 2023

Michael Boddenberg